

BUNDESGERICHTSHOF

2126 050

VIII ZB 46/66

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

- 1) des Kaufmanns Heinz F. [REDACTED],
 - 2) der Frau Margarete F. [REDACTED], geb. G. [REDACTED],
- beide in B. [REDACTED] (Ch. [REDACTED]), S. [REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagten, Berufungskläger und
Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] in
[REDACTED] ([REDACTED]), [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

- den Hauseigentümer Otto Fo. [REDACTED] in B. [REDACTED] (Ch. [REDACTED]
[REDACTED]), L. [REDACTED]straße [REDACTED],
Kläger, Berufungsbeklagten und
Beschwerdegegner,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] von
[REDACTED] in [REDACTED] ([REDACTED]), [REDACTED]
[REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 14. Dezember 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger und Dr. Hessner

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird der Beschluß des 8. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 6. Oktober 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur weiteren Behandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens übertragen wird.

G r ü n d e :

Die Beklagten legten gegen das Urteil des Landgerichts vom 30. Juni 1966 mit Schriftsatz vom 9. September 1966 und der Angabe, das angefochtene Urteil sei am 9. August 1966 zugestellt worden, Berufung ein. Die Berufungsschrift ist am Montag, dem 12. September 1966, bei der gemeinsamen Briefannahme der Justizbehörden Charlottenburg eingegangen. Auf den Hinweis des Gerichts, daß hiernach das Rechtsmittel verspätet sei, beantragten die Beklagten unter Wiederholung der Berufung am 4. Oktober 1966 Wiedereinsetzung

in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist. Mit Schriftsatz vom 4. Oktober 1966, eingegangen am 5. Oktober 1966, wies der Prozeßbevollmächtigte des Klägers darauf hin, daß das Urteil des Landgerichts erst am 10. August 1966 zugestellt worden sei. Demnach wäre die Berufung rechtzeitig eingelegt.

Das Berufungsgericht verwarf jedoch durch den am 6. Oktober 1966 gefaßten Beschluß die Berufung als unzulässig, weil die beantragte Wiedereinsetzung gegen die auch von ihm angenommene Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung nicht gewährt werden könne. Die vorgebrachten Gründe für die beantragte Wiedereinsetzung stellten keinen unabwendbaren Zufall dar.

Gegen den ihrem Prozeßbevollmächtigten am 14. Oktober 1966 zugestellten Beschluß legte dieser für die Beklagten am 25. Oktober 1966 beim Berufungsgericht sofortige Beschwerde ein mit dem Antrage, den Beschluß aufzuheben, weil die erste Berufung am 12. September 1966 rechtzeitig eingelegt worden sei. Die Beklagten wiesen nach, daß ihnen das Urteil des Landgerichts erst am 10. August 1966 zugestellt worden war. Der Kläger beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Er vertritt die Auffassung, sie hätte durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden müssen, und macht geltend, daß die Berufung nicht fristgemäß begründet worden sei.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 519 b Abs. 2 i.V. mit § 547 Abs. 2 ZPO zulässig und in gehöriger Form durch den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten beim Berufungsgericht eingelegt worden. Die Auffassung des Beschwerdegorgners, sie hätte durch einen beim Bundesgerichtshof zugelas-



Heruntergeladen von: www.prinz.law

senen Rechtsanwalt eingelegt werden müssen, ist unrichtig. Nach § 577 Abs. 2 ZPO können sofortige Beschwerden sowohl bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten ist, als auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gilt dieser Grundsatz auch für die sofortige Beschwerde gegen einen gemäß § 519 b Abs. 1 Satz 2 ZPO ergangenen Beschluß. Wird sie beim Oberlandesgericht eingelegt, so kann dies durch den beim Berufungsgericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdeführers erfolgen.

Die sofortige Beschwerde ist auch begründet. Die erste Berufungsschrift ist am 12. September 1966 bei der gemeinsamen Briefannahme der Justizbehörden in Charlottenburg eingegangen. Sie ist danach, weil der 10. September ein Sonnabend war, rechtzeitig eingelegt worden (vgl. BGH Urt. v. 23. Juni 1960 - III ZR 163/58 = MDR 1960, 1001). Bei dieser Sachlage hatte die mit dem Wiedereinsetzungsantrag eingelegte zweite Berufung für die Sache selbst keine Bedeutung und war deshalb gegenstandslos, weil der mit ihr bezweckte Erfolg bereits mit dem früher eingelegten Rechtsmittel erreicht war (vgl. BGHZ 45, 380). Über sie war deshalb nicht besonders zu entscheiden; der Wiedereinsetzungsantrag war ebenfalls gegenstandslos, weil die Berufungsfrist nicht versäumt worden war. Demnach hätte das Berufungsgericht die Berufung am 6. Oktober 1966 nicht verwerfen dürfen.

Von einer Entscheidung der Frage, ob die Berufung nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses deshalb nachträglich unzulässig geworden ist, weil sie nicht begründet wurde, sieht der Senat ab. Aus der Äußerung des Prozeßbevollmächtigten der Beschwerdeführer vom 5. Dezember 1966 ist zu entnehmen, daß die Begründung der Berufung, falls dies

nicht schon inzwischen geschehen ist, nachgeholt werden soll. Demnach erscheint es zumindest nicht angebracht, über die Frage, ob die Berufung wegen fehlender Begründung unzulässig geworden ist, durch das Beschwerdegericht zu entscheiden. Diese Entscheidung bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten, das auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben wird.

Aus diesen Gründen war der sofortigen Beschwerde stattzugeben und die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zur weiteren Behandlung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Artl Dr. Mezger Dr. Messner